

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen (Stand 01/2015)

1. Allgemeines und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung oder durch schriftlichen Lieferabruf des Auftraggebers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch bei stufen- und abschnittsweiser Beauftragung sowie für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.4 In diesem Vertrag und seinen Bestandteilen werden BMW (Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft), verbundene Unternehmen von BMW (§ 15 AktG) und Unternehmen, an denen BMW direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist, zusammen oder einzeln als BMW bezeichnet.

2. Leistung des Auftragnehmers

- 2.1 Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer schuldet alle Teilleistungen, Tätigkeiten und Arbeitsschritte, die zur Herbeiführung des vereinbarten werkvertraglichen Planungs- oder Überwachungserfolgs und zur Verwirklichung der vom AG vorgegebenen Vertragsziele erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die Leistungsbilder in den Anlagen zur HOAI beschränken die Leistung des AN nicht, selbst wenn im Vertrag zur Leistungsbeschreibung hierauf Bezug genommen wird. Sie kennzeichnen lediglich die Mindestleistungspflichten des Auftragnehmers.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seine vertragliche Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. In jedem Stadium der Leistung des Auftragnehmers sind die Ziele und Vorgaben des Auftraggebers (auch hinsichtlich Arbeitssicherheit und Werkschutz) sowie die Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ohne Rücksicht auf dessen etwaige eigene Fachkunde hinsichtlich Qualität, Zweckmäßigkeit Wirtschaftlichkeit (auch hinsichtlich der späteren Unterhalts- und Betriebskosten) der vorgeschlagenen oder bearbeiteten Lösungen zu beraten. Hierbei hat er eigene Vorschläge, die er zur Umsetzung der Vorgaben und Ziele des Auftraggebers für notwendig oder zweckmäßig hält, zu unterbreiten sowie dem Auftraggeber etwaige Bedenken gegen dessen Ziele und Vorgaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.1 Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass bei der Leistungserbringung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- 2.3.2 Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- 2.3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl die Mitwirkung an der Leistungserbringung als auch die Entgegennahme der Leistung sowie deren Vergütung zu verweigern, soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat an den vom Auftraggeber oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-)Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer in seine Leistungen zu übernehmen. Er hat den Auftraggeber über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln.
- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hierzu dem Auftraggeber den jeweils aktuellen Terminplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen. Der Auftragnehmer hat in jeder Phase der Zusammenarbeit dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten zu erteilen, rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vereinbarten oder vom vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat den vom Auftraggeber bevollmächtigten Personen auf Verlangen jederzeit Einblick in alle Projektunterlagen, Berechnungen und Arbeitsergebnisse – auch unfertige Zwischenergebnisse – zu gestatten und Auskunft über den Stand seiner Bear-

beutung zu erteilen. Sämtlichen vertragsrelevanten Schriftverkehr, auch mit Dritten (z.B. mit ausführenden Firmen) hat er in Kopie an den Auftraggeber zu übersenden.

2.7. Stufen- und abschnittsweise Beauftragung

- 2.7.1 Der Auftraggeber behält sich vor, alle Leistungen stufenweise zu beauftragen. Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht mit sämtlichen Grundleistungen oder Leistungsphasen der HOAI-Leistungsbilder beauftragt hat, ist er berechtigt, den Auftragnehmer mit weiteren Leistungsphasen oder (Teil-)grundleistungen aus den vertraglich vorgesehen Leistungsbildern zu beauftragen (Option). Der Auftraggeber ist auch berechtigt, dem Auftragnehmer weitere Besondere Leistungen zu übertragen, sofern sie in Zusammenhang mit gegenwärtig oder zukünftig beauftragten Leistungen des dem Auftragnehmer erteilten Auftrags stehen und dem vertraglichen Leistungscharakter dieses Auftrags nicht fremd sind.
- 2.7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle unter Ziff. 2.6.1 genannten weiteren Leistungen zu erbringen, sofern der Auftraggeber den Auftrag hierzu spätestens innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Beendigung der letzten beauftragten Leistungsphase schriftlich erteilt. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 2.7.3 Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, die Leistung des Auftragnehmers getrennt nach Bauabschnitten abzurufen. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Auftragnehmers auf Honorarerhöhung.

2.8 Kostenplanung, Kostenermittlung und Kostenkontrolle

- 2.8.1 Der Auftragnehmer ist zur laufenden Kostenkontrolle verpflichtet und hat in jeder Phase seiner Leistungen auf Kostenreduzierungen hinzuwirken.
- 2.8.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle in der DIN 276 vorgesehenen Kostenermittlungen nach dem Gliederungsschema der DIN 276 in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung anzufertigen oder als Fachplaner hieran mitzuwirken, auf Verlangen des Auftraggebers auch nach ausführungsorientierter Kostengliederung nach 4.2 DIN 276. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse dem Auftraggeber in elektronischer und weiter verarbeitbarer Form und zu übergeben und nachvollziehbare Aussagen darüber treffen, wie sich die Kosten ermitteln. Die kostenrelevanten Hauptbestandteile sind nach Menge und dazugehörigen Kosten zu untergliedern. Die Kostenermittlungen sind schriftlich unter Vorlage der zugrunde gelegten Berechnungen und Pläne zu erläutern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich sämtliche Kostengrundlagen, die er für aussagekräftige Kostenermittlungen benötigt, selbst zu beschaffen. Etwaige Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers werden hierdurch nicht eingeschränkt. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer Vollmacht, sämtliche zur Kostenermittlung sachdienlichen Projektunterlagen von anderen Planern des Projekts und sonstigen Projektbeteiligten einzusehen sowie die erforderlichen Auskünfte anzufordern und entgegenzunehmen.
- 2.8.3 Die Pflicht des Auftragnehmers, die Kosten in Leistungsphase 6 auf der Grundlage von ihm bepreister Leistungsverzeichnisse zu ermitteln, bleibt von diesen Vereinbarungen unberührt, ebenso seine in den Anlagen zur HOAI genannten Kostenvergleichspflichten und die Pflicht zur laufenden Kostenkontrolle.
- 2.8.4 Alle Kostenermittlungen und die Beiträge hierzu sind in den entsprechenden Leistungsphasen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der AG seine auf den Kostenermittlungen basierenden Entscheidungen ohne zeitliche Einschränkungen treffen kann und andere Projektbeteiligten nicht behindert werden.

2.9 Unterlagen, Dokumentation

- 2.9.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen und unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, die seine Leistung betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Alle dem Auftragnehmer übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen, Urkunden, Datenträger oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen durch den AN nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne Genehmigung des Auftraggebers weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 2.9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Leistungen zu dokumentieren. Er ist ebenfalls verpflichtet, die Leistungen anderer Projektbeteiligter, mit deren Überwachung/Überprüfung er betraut wurde, in einem Umfang zu dokumentieren oder deren Dokumentation sicher zu stellen, dass der Auftraggeber sowohl zu sachgerechter Nutzung dieser Leistungen als auch zur Durchsetzung und Abwehr etwaiger Rechtsansprüche in Zusammenhang mit diesen Leistungen in der Lage ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Dokumentation sowohl in Papierform als auch zusätzlich elektronisch in weiter verarbeitbarer Form zu erfolgen.

- 2.9.3 Sämtliche Projektunterlagen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigt, beschafft oder sonstwie empfangen hat, sind dem Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bei Beendigung der Leistung des Auftragnehmers auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassen hat, sind sorgfältig zu verwahren und sobald als möglich, auf jeden Fall nach Aufforderung durch den Auftraggeber an diesen zurückzugeben.

Nicht ausgehändigte Unterlagen hat der AN über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind dem AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen bzw. vor ihrer Vernichtung anzubieten.

- 2.9.4 An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Objekt betreffenden Schriftstücken kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 2.9.5 2.8.3 und 2.8.4 gelten auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

2.10 Kostenobergrenze

- 2.10.1 Haben die Parteien eine Kostenobergrenze für das vertragsgegenständliche Objekt festgelegt, ist diese Kostenobergrenze vereinbarte Beschaffenheit der Leistung des AN im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB. Der AN hat seine Leistung in einer Art und Weise zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des AN, bei seiner Leistung stets auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu achten und in allen Stadien seiner Leistung auf Kostenreduzierungen hinzuwirken. Er hat zumutbare Möglichkeiten, die Kostenobergrenze ohne Verlust des Planungsstandards zu unterschreiten auszuschöpfen und den AG hierüber zu beraten.
- 2.10.2 Für spätere unvorhersehbare Kostenentwicklungen trifft den AN keine Haftung, er ist aber verantwortlich für die Mangelfreiheit und Vollständigkeit seiner Planung und seiner sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen (auch von Kostenplanung und Kostenermittlung) im Rahmen der vereinbarten Kostenobergrenze.
- 2.10.3 Eine Neufestlegung der vereinbarten Kostenobergrenze – egal ob nach unten oder nach oben – bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Diese Vereinbarung ist schriftlich, per Telefax oder per Email zu dokumentieren.
- 2.10.4 Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Kostenobergrenze oder die vom AN ermittelten anrechenbaren Kosten voraussichtlich überschritten werden. Er hat dem AG zeitnah Auskunft über noch zu erwartende Kosten zu erteilen, die Ursachen der Kostenabweichungen aufzuzeigen und Vorschläge zur Kostenreduzierung zu unterbreiten.

3. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, gilt Folgendes:

- 3.1 Der Auftraggeber kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen der vertraglichen Leistung und Zusatzleistungen anordnen. Dies gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin- und Kostenauswirkungen zu untersuchen und den Auftraggeber über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, AG Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch AG wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 3.2 Ordnet der Auftraggeber Änderungen der Planung oder Zusatzleistungen an oder treffen die Parteien entsprechende Vereinbarungen, ist die Vergütung des Auftragnehmers anzupassen.

Der Anspruch auf Vergütungsanpassung besteht nicht, wenn es sich bei den vom Auftraggeber verlangten Leistungsänderungen oder Leistungsergänzungen um Varianten, Alternativen oder Wiederholungen von Grundleistungen handelt, die ohnehin zum vertraglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, insbesondere Folge nicht ausreichend umgesetzter Vorgaben des Auftraggebers oder planerischer Optimierungsdialoge sind. Der Anspruch auf Zusatzvergütung wegen der Wiederholung von Grundleistungen setzt generell voraus, dass die ursprünglichen von der Wiederholung betroffenen Grundleistungen abgeschlossen und vom Auftraggeber freigegeben waren. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung besteht ferner nicht, wenn durch Änderungs- oder Ergänzungsverlangen des Auftraggebers für den Auftragnehmer kein Mehr- oder Minderaufwand je Einzelfall von mehr als 8 Std. entsteht (Bagatellgrenze).

- 3.3 Über Art und Umfang jeder Vergütungsanpassung treffen die Parteien eine Vereinbarung. Im Zweifel hat der Auftraggeber das Wahlrecht, ob Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen nach den Abrechnungsgrundsätzen der HOAI auf Basis der anrechenbaren Kosten und dem Anteil der Grundleistungen an der betroffenen Leistungsphase oder auf Zeithonorarbasis zu vergüten sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierzu ein Angebot auf Zusatzvergütung zu unterbreiten, dem sich die Berechnung der Zusatzvergütung prüfbar entnehmen lässt, gegebenenfalls durch Vorausschätzung des Aufwands. Auf Verlangen des Auftraggebers ist dieses Angebot schriftlich zu erläutern. Der Auftragnehmer hat kein Recht, wegen einer ausstehenden Einigung die Arbeiten einzustellen oder die Leistung zu verweigern.
- 3.4 Etwaige Ansprüche auf Zusatzhonorar hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf jeden Fall vor Ausführung anzuzeigen.

4. Termine

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten (Teil-)Leistungen – auch wenn Vertragsfristen vereinbart sind – in jedem Fall so rechtzeitig zu erbringen, dass der Auftraggeber seine Entscheidungen mit angemessener Vorlaufzeit treffen kann und andere Projektbeteiligte, deren Leistungsgrundlage die Leistungen des Auftragnehmers unmittelbar oder mittelbar sind, nicht behindert werden. (Teil-)

Leistungen des Auftragnehmers, für die verbindliche Fristen und Termine nicht oder nicht mehr bestehen, kann der Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit abrufen.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat die Erbringung seiner Leistung und aller von ihm geschuldeten Teilleistungen angemessen zu fördern und hierzu ausreichendes Bearbeitungspersonal vorzuhalten und einzusetzen. Ist der Personaleinsatz so unzureichend, dass die vertraglichen Planungs- und Ausführungszeiten offenbar nicht eingehalten werden können oder dass andere Projektbeteiligte behindert werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 4.3 Kommt der Auftragnehmer einem Abhilfeverlangen des Auftraggebers nach 4.2 nicht nach oder kommt er mit seiner Leistung oder Teilleistungen hieraus in Verzug oder leistet er auf einen Abruf des Auftraggebers nach 4.1 nicht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zu Abhilfe oder (Teil-)Leistung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist auch für Teile des Vertrags möglich (siehe 15.3). Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bleiben von der Kündigung unberührt.
- 4.4 Ist der Auftragnehmer mit der Gesamtplanung und/oder Objektüberwachung beauftragt, erstellt er im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen Terminplan, der Bestandteil des Vertrages ist. Dieser Terminplan ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber jeweils auf den neuesten Stand zu bringen. Der Terminplan hat die Leistungen des Auftragnehmers und der anderen an Planung, Beratung und Ausführung Beteiligten sowie etwaige Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers zu beinhalten, wobei die Leistung des Auftragnehmers in Abhängigkeit zu den Ausführungsphasen der Unternehmer zu bringen ist. Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder Monaten gilt jeweils der letzte Arbeitstag.

5. Vertretungsmacht des Auftragnehmers, Vollmachten, Projektleiter

- 5.1 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber rechtsgeschäftlich nicht vertreten, es sei denn, ihm sei eine weitergehende schriftliche Vollmacht des Auftraggebers erteilt. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Planungs-, Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keine negativen Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den Auftraggeber haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer beauftragt und ermächtigt, den Auftraggeber gegenüber am Projekt beteiligten Dritten bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen sowie bei Abruf und Mahnung von Leistungen zu vertreten.
- 5.2 Der Auftragnehmer benennt verantwortliche Projektleiter und Stellvertreter mit erforderlicher Zulassung und Qualifikation, die zur Vornahme der in 5.1 genannten Handlungen gegenüber Dritten sowie gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigt sind, alle für die Projektabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen, einschließlich der Vereinbarung von Vertragsfristen. Diese Personen dürfen nur aus wichtigem Grunde und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann seinerseits aus wichtigem Grund den Austausch dieser Personen vom Auftragnehmer verlangen.
- 5.3 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten Mitarbeiter einsetzt, müssen diese nach Ausbildung und Berufserfahrung angemessen qualifiziert sein.

6. Vergütung

- 6.1 Die Zahlungsfrist für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung beträgt jeweils 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen, kumulierten und den Anforderungen von BMW gemäß Ziffer 6.2. entsprechenden Rechnung beim Auftraggeber. In Fällen, in denen dies aufgrund der besonderen Natur und des Umfangs des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist, können die Parteien Zahlungsfristen von bis zu 60 Tagen vereinbaren.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat BMW eine inhaltlich korrekte Handelsrechnung - mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer - zu übermitteln. Die Originalrechnung ist an die Abteilung für die kreditorische Abrechnung zu senden. Die Rechnung muss der den jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der gültigen steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes, entsprechen.

Im Falle der Anwendbarkeit des deutschen Umsatzsteuerrechts müssen die Rechnungen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
- Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
- Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer
- Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
- Mengenangabe
- Nettobetrag,
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Hinweis auf Steuerbefreiungen
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer USt-Betrag muss ausgewiesen werden.

Rechnungen, welche die in dieser Ziffer geforderten Angaben nicht enthalten, können vom AG zurückgewiesen werden. Der Auftragnehmer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist ab dem Tag des Zugangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen dieser Ziffer entspricht.

Auf Verlangen des AG sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln (eInvoicing). Die möglichen Übertragungsvarianten werden vom AG vorgegeben.

- 6.3 Bei Leistungen, die der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß nach Zeitaufwand abrechnet, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Ausführungsbeginn anzuzeigen und über die geleisteten Arbeitsstunden wöchentlich Stundenlohnzettel vorzulegen.
- 6.4 Anfahrtszeiten werden nicht vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.5 Bei der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ist über wirtschaftliche abgrenzbare Teilleistungen, die vor dem Stichtag der Mehrwertsteuererhöhung (Stichtag) vollendet oder beendet worden sind, ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Eine Abnahme der bis zum Stichtag erbrachten Teilleistungen ist damit nicht verbunden. Außerdem ist rechtzeitig vor dem Stichtag zu vereinbaren, mit welchem Teilentgelt die Teilleistungen abzurechnen sind. Entsprechend dieser Vereinbarung ist unter Anrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen gesondert Rechnung zu legen.

7. Abtretung, Subunternehmer

- 7.1 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.2 Der Auftragnehmer darf jegliche Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für jeden Einzelfall der Unterbeauftragung erteilen. Dies gilt auch für die weitere Unterbeauftragung durch Subunternehmer des Auftragnehmers an Dritte. Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer durch geeignete vertragliche Regelungen entsprechend zu verpflichten.
- 7.3 Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz bestimmter Subunternehmer vorzuschlagen. Der Auftragnehmer ist frei, von diesen Vorschlägen Gebrauch zu machen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Vertragsgerechtigkeit seiner Leistung wird durch den Einsatz eines vom Auftraggeber vorgeschlagenen Subunternehmers nicht berührt. Es wird hierdurch auch keine Mitverantwortung des Auftraggebers begründet.

8. Abnahme, Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme seiner Leistung verlangen, wenn er seine Leistung vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht und dem Auftraggeber alle Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen in vertraglich vereinbarter Form übergeben hat. Dazu gehört u. a. auch die geordnete Übergabe der Firmenliste mit der Aufstellung der Schlussrechnungssummen und der Abläufe der Verjährungsfristen für Mängelansprüche aller einzelnen Gewerke sowie aller Dokumente, Urkunden, Prüfbescheinigungen, Gutachten und der auf den Ausführungsstand gebrachten Ausführungszeichnungen in elektronischer, weiter verarbeitbarer Form mit zugehöriger Zeichnungsliste (= Dokumentation). Die Fertigstellung seiner Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nicht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 8.2 Sofern der Auftragnehmer nicht mit Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) beauftragt ist, entspricht die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aufgrund mangelhafter Objektüberwachung den mit den ausführenden Bauunternehmern vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche; in allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit Auskunft über die mit den ausführenden Bauunternehmern bestehenden Verjährungsfristen. Im Rahmen seiner Haftung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.
- 8.3 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und die Vollständigkeit seiner Leistung wird nicht durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber eingeschränkt, ebenso wenig durch seine Zustimmung/Genehmigung oder durch seine etwaige eigene Sachkunde, auch nicht durch Anregungen, Sicht- oder Prüfvermerke des Auftraggebers oder Dritter.

9. Versicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch geeignete Versicherungen auf eigene Kosten ausreichend - dem Grunde und der Höhe nach - zu versichern und hierüber auf Verlangen jederzeit, auch mehrfach, Nachweis zu erbringen. Der Nachweis ist Vertragspflicht des Auftragnehmers und somit Fälligkeitsvoraussetzung für Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber. Für diese Versicherungspflicht gilt eine Mindestversicherungssumme von pauschal EUR 5 Mio.
- 9.2 Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

10. Schutzrechte, Nutzungsrechte



- 10.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm oder einem Subunternehmer erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch BMW ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt AG von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber dem AG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 10.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf BMW über. Sie stehen BMW räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von BMW ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Rechte nach 10.2 und 10.3 einschränkungslos auf BMW oder jedes nach 1.4 hierunter fallende Unternehmen zu übertragen.
- 10.6 Die Regelungen nach 10.1 bis 10.4 gelten auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

11. Geheimhaltung, Werbung

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von dem Auftraggeber oder BMW erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.
- 11.2 Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von dem Auftraggeber oder BMW erlangten Informationen nehmen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle Vergabeunterlagen einschließlich Bieterlisten streng vertraulich zu behandeln. Sollten Teilnehmer an einer Ausschreibung oder sonstige Dritte durch den Auftragnehmer oder seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in den Besitz von Informationen über Konkurrenzangebote kommen, die die Wirtschaftlichkeit negativ beeinflussen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Honorar des Auftragnehmers einen Abzug in Höhe von 2% der Vergabesumme, jedoch maximal in Höhe von 5% des Gesamthonorars (Auftragswert ohne Nebenkosten), vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Dritten ohne ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in den Besitz der Informationen gekommen sind. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 11.4 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant von BMW ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall wird der Auftragnehmer BMW rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung informieren.
- 11.5 Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datenheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

13. Umwelt

- 13.1 Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

14. Soziale Verantwortung

- 14.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. BMW und Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:
- Achtung der Menschenrechte,
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
 - positive und negative Vereinigungsfreiheit,
 - keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
 - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
 - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
 - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
 - Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
 - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
 - Schutz indigener Rechte,
 - Verbot von Bestechung und Erpressung,
 - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.
- 14.2 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Ziffer 14 aufgeführten Regelungen handeln.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 15.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften mit Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
- 15.2 Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.
- Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und BMW deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist
- 15.3 Die Kündigung – sowohl die freie Kündigung des Auftraggebers als auch jede außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund – kann auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Die Teile müssen von der Restleistung abgrenzbar sein; es ist nicht notwendig, dass es sich um komplette Leistungsphasen oder in sich abgeschlossene Leistungsteile handelt.
- 15.4 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, so kann der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 15.5 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt der Rücktritt gem. Ziffer 15.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Auftraggeber verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 15.6 Wenn die Kostenberechnung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch nicht vorliegt, ermittelt sich das Honorar des Auftragnehmers auf Basis der Kostenschätzung.
- 15.8 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass eine Übernahme der gekündigten Leistung und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziff. 10 auf den Auftraggeber über.



17. Schriftform

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht.
- 18.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Kaufleuten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.